

Zeltlager der Pfarrjugend Bissendorf 2024 in Wirmighausen

Informationen zum Datenschutz

Die in der Anmeldung erhobenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten des Kindes sowie der Erziehungsberechtigten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse werden für die Durchführung des Zeltlagers 2024 vom 25.06.2024 – 04.07.2024 in Wirmighausen benötigt.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des §6 KDG (Kirchliches Datenschutzgesetz). Veranstalter und damit Verantwortlicher ist das Lagerleitungsteam der Pfarrjugend Bissendorf der Kirchengemeinde St. Dionysius Bissendorf. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse werden zum Nachweis der Teilnahme für die Beantragung von Zuschüssen an die politische Gemeinde Bissendorf und den Landkreis Osnabrück weitergegeben. Eine Weitergabe der Daten an andere Dritte erfolgt nicht. Die Daten werden gem. der geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt. Wir werden die Anmelde-daten gem. der gesetzlichen Frist bis Ende des Lagers speichern; danach werden diese gelöscht. Die Daten zur Gesundheit des:der Teilnehmers:Teilnehmerin und zu Medikamenten werden wir umgehend nach dem Lager löschen. Sie können gegenüber der Kirchengemeinde St. Dionysius Bissendorf folgende Rechte geltend machen: Recht auf Auskunft (§17KDG), Recht auf Berichtigung oder Löschung (§§ 18, 19KDG), sofern nicht gesetzliche Vorgaben einer Löschung der Daten entgegenstehen. Sie haben gemäß § 48 KDG das Recht auf Beschwerde bei dem Diözesandatenschutzbeauftragten des Bistums Osnabrück.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Kath.Kirchengemeinde St. Dionysius Bissendorf trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius Bissendorf über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 :

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindungsetzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.
- Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten.
- Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nichtordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.